

Covid-19 / Coronavirus

Aktuelle Informationen 30.06.2020

Der Schutz von Heimbewohner*innen und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Deshalb werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die durch die zuständigen Behörden verhängten Anordnungen konsequent befolgt.

Für unsere Einrichtung gilt daher **ab dem 01.07.2020** folgende

Besuchsregelung

1. Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden.
2. Besucherinnen und Besucher müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
3. Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung* tragen.
4. Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
 - b. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
 - c. besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
 - d. Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

Die Besucher haben bei Betreten der Einrichtung selbständig einen entsprechenden Registrierbogen auszufüllen.

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.

Covid-19 / Coronavirus

Aktuelle Informationen 30.06.2020

5. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ausnahmen sind möglich für Personen, die
- ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner
 - im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten.

***Aufgrund des höheren Fremd- und Eigenschutzes empfehlen wir vor allem bei einer eventuellen Unterschreitung des Mindestabstands das Tragen einer FFP 2-Mund-Nasen-Maske.**
(Bei Bedarf kann eine solche Maske bei uns für 3 Euro erstanden werden.)

6. Besuche dürfen nun auch im Bewohnerzimmer oder im Garten- und Terrassenbereich stattfinden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich und auch die Dauer eines Besuches ist nicht begrenzt. **In allen Gemeinschafts- und sonstigen öffentlichen Bereichen der Einrichtung sind Besuche allerdings unzulässig.**

BESUCHSZIMMER

7. Soweit eine Nachfrage besteht, bieten wir auch weiterhin, vorerst bis zum 15.07.2020, Besuche in unserem Besuchszimmer an, da hier aufgrund der Plexiglaswand ein deutlich erhöhter Infektionsschutz sichergestellt ist. Hierfür ist jedoch nach wie vor eine Anmeldung über die bekannten Stellen am Vortag erforderlich.

Covid-19 / Coronavirus

Aktuelle Informationen 30.06.2020

BETRETUNGS- UND BESUCHSVERBOT

8. Das Betreten der Einrichtung und somit Besuche durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, sind nicht gestattet.

AUSGANGSREGELUNG

9. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

INFEKTIONSFALL

10. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
11. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung